

## **Satzung des Kreises Soest über den Rettungsdienst vom 04.04.2025**

Der Kreistag des Kreises Soest hat aufgrund

- des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),
- der §§ 2,14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), sowie
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S.155)

in seiner Sitzung am 03. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Träger des Rettungsdienstes**

(1) Der Kreis Soest ist nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes.

Der Kreis Soest ist verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

(2) Die Stadt Lippstadt betreibt als große kreisangehörige Stadt eine Rettungswache in eigener Trägerschaft. Diese Leistungen werden nach eigener Gebührensatzung abgerechnet.

(3) Personen, die im Kreis Soest verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

(4) Der Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

### **§ 2 - Aufgaben des Rettungsdienstes**

(1) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen.

(2) Notfallpatientinnen und -patienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

(3) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfebedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen zu befördern.

(4) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

(5) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die Leitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben der Bestellerin bzw. des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

(6) Leidet die zu befördernde Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist dies dem Personal des Krankentransport- oder Rettungswagens vor Antritt der Fahrt bekannt zu geben.

### **§ 3 - Haftung**

(1) Der Kreis Soest haftet nur für solche Schäden, die in Ausführung seiner rettungsdienstlichen Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(2) Die Benutzer der Fahrzeuge des Rettungsdienstes sowie deren Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

### **§ 4 - Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes**

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Kreises Soest erhebt der Kreis Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebühren entstehen

- a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
- b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeugs (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
- c. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;
- d. für einen durch die Patientin bzw. den Patienten willentlich bestellten, aber trotz entsprechender medizinischer Indikation nicht benutzten Krankentransportwagen oder Rettungswagen mit der ernsthaften und endgültigen Ablehnung des Transportes durch den Patienten;
- e. bei einer vorsätzlichen, in einer ex-ante-Perspektive für die bzw. den durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Bürgerin bzw. Bürger erkennbar nicht notwendigen Alarmierung von Mitteln des Rettungsdienstes oder des Krankentransportes für die Leitstelle mit der sachgerechten Disposition der Rettungsmittel durch die Leitstelle (sogenannte Bagatelleinsätze);
- f. bei dem Einsatz der Leitstelle mit der Disposition durch die Leitstelle unter Zugrundelegung der Angaben der Bestellerin bzw. des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung für einen RTW, KTW, NEF.

(3) Bei Fahrten außerhalb des Kreisgebietes und ab dem 100. Kilometer (ab dem ersten Kilometer der Hinfahrt ab dem Standort des Wagens inklusive Rückfahrt gerechnet) kann der Kreis Soest neben der Fahrzeuggebühr nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung eine Gebühr nach den tatsächlichen Mehrkosten berechnen, die aufgrund der zusätzlichen Leistungserbringung in Form von Fahrkilometern (Abrechnung der Treibstoffkosten ab dem 100. Kilometer kilometergenau) und Personalleistungen (Abrechnung der Personalkosten ab dem 100. Kilometer minutengenau) entstehen und dem Gebührenschuldner auferlegen.

(4) Für (prophylaktische) Begleitfahrten kann der Kreis Soest eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Ausrücken des Fahrzeugs.

(5) Der Rettungswagen (RTW) und das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) bilden eine Einheit. Wird der Rettungsdienst zu einem Notfall alarmiert und fahren sowohl der RTW als auch das NEF zur Einsatzstelle (Rendezvousystem), so sind in jedem Fall die Gebühren für beide Fahrzeuge zu entrichten, auch wenn nach einer Behandlung vor Ort kein Transport durch den RTW stattgefunden hat.

## § 5 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt, in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird oder die Person, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches der Benutzerin bzw. dem Benutzer gegenüber unterhaltspflichtig bzw. erbberechtigt ist.

(2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 6 - Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges oder der Leitstelle nach Art des Einsatzes als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Daneben kann eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben werden, die über den 99. Kilometer und über das Gebiet des Kreises Soest hinausgeht.

## § 7 - Gebührensätze

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Soest gelten die folgenden Gebührensätze:

### 1. Krankentransport „KTW“

Grundgebühr .....	230,38 Euro
Kostenanteil Kreisleitstelle KTW .....	61,86 Euro
ab dem 100. Kilometer zusätzliche Mehrkosten gem. § 4 Abs. 3 dieser Satzung	

### 2. Rettungswagen „RTW“

Grundgebühr .....	970,47 Euro
Kostenanteil Kreisleitstelle RTW .....	75,76 Euro
ab dem 100. Kilometer zusätzliche Mehrkosten gem. § 4 Abs. 3 dieser Satzung	

### 3. Notarzteinsatzfahrzeug „NEF“

Grundgebühr .....	1.706,28 Euro
Kostenanteil Kreisleitstelle NEF .....	27,61 Euro

### 4. Verbrauch von Medikamenten und Inanspruchnahme der medizinischen Gerätschaften

Der Verbrauch der in den Fahrzeugen des Rettungsdienstes bereitgehaltenen Medikamente und die Inanspruchnahme der medizinischen Geräte sind mit der Grundgebühr abgegolten.

## **§ 8 - Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird am 31. Tag nach dem Datum des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

## **§ 9 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Soest über den Rettungsdienst vom 15. Dezember 2023 außer Kraft. Für Forderungen, die aufgrund der bisherigen Gebührensatzungen entstanden, aber noch nicht geltend gemacht wurden, gilt das bisherige Recht weiter.